

## «Würde der Kreatur» – «intégrité des organismes vivants»

### Sprachanalytische Beobachtungen zu Bedeutung und Auslegung zweier umstrittener Ausdrücke

**Andreas Lötscher** | *In der französischen Fassung von Art. 120 Abs. 2 nBV wurde an Stelle des früheren Ausdrucks «dignité de la créature» die Formulierung «intégrité des organismes vivants» eingeführt. Welche Unterschiede in Bedeutung und Auslegung bestehen zwischen den beiden Ausdrücken, welche inhaltlichen Konsequenzen hat die terminologische Änderung?*

#### 1 Einleitung

Dem deutschen Ausdruck «Würde der Kreatur» in Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 der alten Bundesverfassung (aBV) entsprach im Französischen ursprünglich der Ausdruck «dignité de la créature». Bei der Nachführung wurde im entsprechenden Art. 120 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung (nBV) im Französischen an dessen Stelle der Ausdruck «intégrité des organismes vivants» verwendet:

<sup>2</sup> *Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.*

<sup>2</sup> *La Confédération légifère sur l'utilisation du patrimoine germinal et génétique des animaux, des végétaux et des autres organismes. Ce faisant, elle respecte l'intégrité des organismes vivants et la sécurité de l'être humain, de l'animal et de l'environnement et protège la diversité génétique des espèces animales et végétales.*

Diese Änderung provozierte nachträglich eine intensive Diskussion<sup>1</sup>: Am 26.7.1999 erschien in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) ein Artikel von Beat Sitter-Liver, der diese Änderung scharf kritisiert; diesem Artikel entgegnete Luzius Mader in der NZZ vom 7.1.2000; (eine Duplik von Beat Sitter-Liver wurde nicht veröffentlicht). Kritisch im Sinne von Beat Sitter-Liver äussert sich am 14.2.2000 auch Denis Müller in Le Temps. Die Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) streute schliesslich am 2.3.2000 eine Stellungnahme, in der sie diese Änderung ebenfalls beanstandet.

Neben der Tatsache, dass der bisherige französische Wortlaut der Verfassung in der Nachführung ohne viel Aufhebens verändert wurde, wird vor allem kritisiert, dass damit eine nicht tolerierbare Differenz zwischen

dem deutschen und dem französischen Wortlaut entsteht. «Würde» bzw. «dignité» benennen ganz andere Inhalte als «intégrité»; auch ist «Kreatur» nicht das Gleiche wie «organismes vivants». Formell zerstört die Änderung eine bereits eingebürgerte sprachliche Parallelität zwischen den drei Fassungen der Verfassung.

Die nachfolgenden Überlegungen aus sprachwissenschaftlicher Sicht wurden vor allem durch den Eindruck ausgelöst, dass in den kritischen Beiträgen die Frage der Bedeutungen der verschiedenen Ausdrücke und die inhaltlichen Konsequenzen der Abänderung des französischen Textes eher undifferenziert behandelt werden. In seinem Beitrag in der NZZ vom 26.7.1999 schreibt Beat Sitter-Liver etwa: «Wer oder was Würde trägt, birgt etwas Werthafes, das unser vernünftiges Urteilen ans Licht bringt: einen eigenen Wert.» Als Bedeutungsbeschreibung oder auch nur -umschreibung ist eine solche – eher blumig formulierte – Feststellung sicherlich nicht zureichend, geschweige denn als Definition des Ausdrucks «Würde». Darüber hinaus ist m.E. auch strittig, was B. Sitter-Liver anschliessend feststellt, um die Differenz zwischen Würde und Integrität zu exemplifizieren: «Der Würdebegriff ist über die Integritätsproblematik hinaus relevant, etwa wenn es um adäquate Haltungsverhältnisse für Haus- und Nutztiere geht.» Hier werden Voraussetzungen über die Interpretation von Ausdrücken und Sätzen gemacht, die so nicht unbedingt als allgemein gültig angenommen werden können. In aller Regel werden tierquälerische Tierhaltungen ebenfalls als Verletzung der Integrität von Tieren interpretiert. Auch die Aussage in der Stellungnahme der EKAH vom 2.3.2000 «So liegt nicht jedem Eingriff in die Integrität auch eine Würdeverletzung zugrunde» bedürfte der Konkretisierung, wenn damit der Unterschied zwischen Würde und Integrität substantiell expliziert werden soll. So postuliert sie nur, was bewiesen werden sollte.

Im Nachfolgenden wird zunächst versucht, die Bedeutung und Auslegung des Ausdrucks «Würde der Kreatur» näher zu bestimmen. Daran anschliessend wird die Differenz zwischen «Würde der Kreatur» und «intégrité des organismes vivants» und deren Konsequenz für die Auslegung der Verfassungsbestimmung genauer untersucht.

## **2 Bedeutung und Auslegung von «Würde der Kreatur»**

### **2.1 Ein schwieriger Ausdruck**

Wie auch die EKAH selbst feststellt, bietet die Auslegung des Begriffes der Würde der Kreatur eine Vielzahl an Schwierigkeiten.<sup>2</sup> Ein Teil der Interpretationsprobleme ist schon aus den Entstehungsbedingungen des Wortlauts

von Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV zu erklären.<sup>3</sup> Art. 24<sup>novies</sup> aBV entstand als Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament zur Beobachterinitiative. Weder der Text der Beobachterinitiative noch der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf enthielt den Ausdruck «Würde der Kreatur». Der relevante 2. Satz des 3. Absatzes «Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten» ist erst im Laufe intensiver Verhandlungen im Nationalrat auf der Basis von verschiedenen Vorschlägen aus der Verwaltung und einzelner Kommissionsmitglieder durch die nationalrätliche Kommission hinzugefügt worden. Es gibt deshalb in der Botschaft des Bundesrates keine Erläuterungen zum Ausdruck «Würde der Kreatur»; aber auch aus den parlamentarischen Beratungen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, was der präzise Wille des Gesetzgebers in diesem Punkt war. Da darüber hinaus der Ausdruck «Würde der Kreatur» an dieser Stelle, abgesehen von Art. 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, zum ersten Mal überhaupt in einen Verfassungs- oder Gesetzestext des In- oder Auslands hinein gekommen ist, kann man auch keine sonstigen Vorgaben finden, welche für eine konkrete Auslegung Leitplanken setzen könnten. Und obwohl «Würde» im Kontext «Würde des Menschen»/»Menschenwürde« nach dem zweiten Weltkrieg namentlich im deutschen Verfassungsrecht ein wichtiger Begriff geworden ist, gibt es auch dazu innerhalb der Rechtsprechung und der Lehre kaum Versuche zu einer präziseren begrifflichen Umschreibung (vgl. Praetorius/Saladin 1996, 70).

Auch im allgemeinen Sprachgebrauch sind die Ausdrücke «Würde» und «Kreatur» schwierige Wörter. «Würde» ist ein traditionsreicher Begriff in der abendländischen Geistesgeschichte, er hat aber im Laufe seiner Geschichte so viele Ausdeutungen gefunden, dass gerade deswegen klare Umrisse kaum mehr erkennbar sind.<sup>4</sup> Sicher besitzt das Wort «im allgemeinen Sprachgebrauch» keinen einheitlichen, scharf umrissenen Gebrauch; vielmehr ist es ein stark theorieabhängiger Begriff, dessen genauerer Inhalt von allgemeineren philosophischen, anthropologischen und ethischen Vorannahmen abhängt.<sup>5</sup> Auch «Kreatur» ist nicht gerade ein Wort der Alltagssprache mit einer klaren, eindeutigen Bedeutung, wenigstens in den relevanten Bedeutungsvarianten.

## 2.2 Zwei Auslegungsvorschläge

Seit der Einführung von Art. 24<sup>novies</sup> aBV sind immerhin schon einige eingehende Analysen des Ausdrucks «Würde der Kreatur» vorgelegt worden;

zwei davon sollen hier kurz resümiert werden, nämlich diejenige von Praetorius/Saladin (1996), der weitgehend auch Saladin/Schweizer im Kommentar zur Bundesverfassung von 1974 (Kommentar BV) (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3, Rz.112ff.) folgen, sowie diejenige in Balzer/Rippe/Schaber (1997). Obwohl die beiden Arbeiten unterschiedlich vorgehen, kommen sie doch zu einem ziemlich ähnlichen Ergebnis:

- a. Sowohl für Praetorius/Saladin (1996) wie für Balzer/Rippe/Schaber (1997) müssen mit «Kreatur» aus systematischen Gründen Tiere und Pflanzen gemeint sein: Es können im Kontext des ganzen Absatzes nicht Menschen mitgemeint sein, da der Absatz den «Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen» behandelt. Es können auch nicht «andere Organismen» mitgemeint sein, da in diesem Falle ein pronominaler Rückbezug («deren Würde») sprachlich angemessen gewesen wäre. Auch erscheint es fraglich, ob Lebewesen wie Prokaryotae und Protoctista Würde zugesprochen werden kann.
- b. Bei der Auslegung des Ausdruck «Würde» setzen Praetorius/Saladin (1996) wie Balzer/Rippe/Schaber (1997) in engem Anschluss an den Begriff «Würde des Menschen»/»Menschenwürde« an (in Abs. 2 des selben Artikels, heute Art. 119 Abs. 2 nBV). Im Einzelnen interpretieren sie «Menschenwürde» allerdings unterschiedlich. Nach Praetorius/Saladin (1996, 85) ist unter Menschenwürde zu verstehen «Eigenwert, Eigenständigkeit, Wesen, Subjekthaftigkeit, Integrität, Fähigkeit und Möglichkeit zu freier und verantwortlicher Lebensgestaltung; der Eigenwert ist zu verstehen als kategoriale und spezifische Werthaftigkeit des Menschen als eines Ensembles von Körper, Vernunft, Emotionen, Willen, Bedürfnissen.» Für Balzer/Rippe/Schaber (1997, 25) erscheint unter den vielen denkbaren Varianten verfassungsrechtlich eine «Minimalkonzeption der Menschenwürde» relevant und anwendbar, wonach «Menschenwürde als das moralische Recht zu verstehen [ist], nicht erniedrigt zu werden». «Jemand ist erniedrigt, wenn er sich in Umständen befindet, in denen er sich nicht selbst achten kann.»
- c. Bei beiden Auslegungen ergibt sich, dass im Ausdruck «Würde der Kreatur» das Wort «Würde» nicht den gleichen Gehalt haben kann wie im Ausdruck «Würde des Menschen». Es müssen Abstriche gemacht werden z. B. in Bezug auf Subjekthaftigkeit, bewusste, rationale Willensbildung. Als Resultat dieser Begriffsreduktion ergibt sich, «dass 'Würde der Kreatur' Eigenwertigkeit bedeutet, diese verstanden als kategoriale und spezifische Werthaftigkeit der Bedürfnisse, der Emotionen, des 'Willens' von Tieren und Pflanzen, Eigenwertigkeit der 'Geschöpfe', welchen wir

Respekt schulden, 'Ehrfurcht vor dem Leben' (Albert Schweizer)» (Praetorius/Saladin 1996, 87). Balzer/Rippe/Schaber (1997, 37) ihrerseits formulieren: «Dass Kreaturen Würde zukommt, heisst, dass sie einen inhärenten Wert besitzen. Und dies bedeutet, dass wir uns ihretwegen moralisch verhalten sollten. Lebewesen haben einen inhärenten Wert, weil sie ein eigenes Gut besitzen, individuelle Ziele verfolgen und organische Einheiten darstellen.... Nicht alle Lebewesen [besitzen] denselben inhärenten Wert. Ihr Wert bemisst sich an ihrer Komplexität und an ihren Fähigkeiten.»

Fazit: Die beiden Auslegungen gehen zwar methodisch unterschiedlich vor und sind unterschiedlich formuliert, kommen aber auf weite Strecken zum gleichen Ergebnis:

- Unter «Kreatur» werden nicht-menschliche individuelle Lebewesen verstanden, namentlich Tiere und Pflanzen, wobei der genaue Kreis dieser Lebewesen nicht klar bestimmt ist;
- «Würde», angewandt auf Tiere und Pflanzen, impliziert:
  - a) Lebewesen besitzen einen Eigenwert;
  - b) dieser Eigenwert wird bezogen auf die Realisierung der eigenen vitalen Existenz und der damit zusammenhängenden spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten;
  - c) aus dem Eigenwert von Lebewesen ergeben sich für den Menschen moralische Verpflichtungen gegenüber diesen: Tiere und Pflanzen müssen in ihrer artgemässen Existenz um ihrer selbst willen geschützt werden; allenfalls muss abgewogen werden, ob entsprechende Eingriffe durch höhere Güter gerechtfertigt sind.

### 2.3 Interpretationsspielräume

Man kann die Frage stellen, wie die skizzierten Auslegungsvorschläge in ihrer Tragweite und Eigenart im Hinblick auf allfällige Alternativen oder offengebliebene Festlegungen zu bewerten sind:

- a. Die Eingrenzung von «Kreatur» auf Individuen des Tier- und Pflanzenreichs ist sprachlich nicht die einzig mögliche Deutung. Selbst für Praetorius/Saladin (1996, 83) steht diese Auslegung «auf wackligen Füßen»: Gewisse Inkonsistenzen im Verfassungstext bleiben unerklärt; und warum wird von «Würde der Kreatur» gesprochen, wenn damit «Würde von Tieren und Pflanzen» gemeint ist und dies ohne Schwierigkeiten auch präzise so hätte gesagt werden können? Überhaupt sind die Aus-

drücke «Kreatur» und «Tiere und Pflanzen» kaum füreinander einsetzbar: Statt «Der Naturschutz bezweckt die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen» könnte man z. B. nicht formulieren «Der Naturschutz bezweckt die Erhaltung der Vielfalt von Kreaturen». Auffällig ist auch, dass in einem neutralen (nicht-pejorativen) Sinn «Kreatur» nur im Singular, als Kollektivbegriff verwendbar ist, dessen Bedeutung etwa wiedergegeben werden müsste als «die Gesamtheit oder eine Teilgesamtheit des Lebendigen, Geschaffenen». Dies ist überhaupt, wenn wir etwa das Textkorpus des Instituts für deutsche Sprache (Mannheim)<sup>6</sup> überprüfen, die überwiegende Verwendungsvariante in konkreten Texten der Gegenwartssprache:

*1954 folgte das in viele Sprachen übersetzte Buch «Im Garten zu Hause», das sie mehrfach aktualisierte und das zu einem Standardwerk in der Gartenliteratur wurde. Aus ihm spricht Margot Schuberts Leidenschaft zum Säen und Pflanzen und ihre innige Liebe zur lebendigen Kreatur. (Mannheimer Morgen, 30.3.1989)*

*Dagegen bezeichnete der Sprecher des Sozialministeriums, Wolfhard Herbst, die Erklärung des Verbandes, Hessens Hühnerhalter leisteten einen «Beitrag zum aktiven Tierschutz», als «nahezu perfide». Offenbar fehle dem Verband «jedes Gespür für ethische Verantwortung, die der Mensch gegenüber der Kreatur zu tragen hat» (Mannheimer Morgen 15.3.86)*

Aus der kollektiven Interpretation kann man zwar indirekt ableiten, dass damit auch individuelle Lebewesen gemeint sind. Ebenso ist daneben aber auch eine kollektive Interpretation denkbar, wonach mit «Kreatur» nicht das einzelne Individuum gemeint ist, sondern organische Gesamtheiten vieler Lebewesen, die in ihrer Existenz voneinander abhängen; auch «Biodiversität» wäre damit erfassbar. Auch solchen Ganzheiten käme danach Würde zu. Gewisse Überlegungen zum Naturschutz in Pratorius/Saladin (1996, Kap. B.III.4) scheinen in diese Richtung zu deuten. Balzer/Rippe/Schaber (1997, 30) lehnen allerdings derartige «ökozentristische holistische» Interpretationen ab; dies kann jedoch zunächst nicht aus einer Wortinterpretation begründet werden, sondern allenfalls daraus, dass diese Auslegung zu problematischen Konsequenzen führt und sich daraus keine praktikablen Entscheidungsgrundlagen für den Vollzug einer entsprechenden Norm ableiten lassen.

- b. Mit der Einschränkung der Bedeutung von «Kreatur» auf Tiere und Pflanzen wird auch eine geschichtliche Komponente des Ausdrucks «Würde der Kreatur» ausgeklammert. Der Ausdruck «Würde der

Kreatur» gewinnt seine besondere Nuance, die ihm eigen ist, gerade aus dem geistesgeschichtlichen Hintergrund, in dem er entstanden ist. «Würde der Kreatur» ist innerhalb eines religiös-theologischen Diskurses geläufig geworden, innerhalb dessen auch das Wort «Kreatur» seinen ursprünglichen Wortsinn als Bezeichnung der «Gesamtheit des Lebenden als von Gott Geschaffenen» in seiner angestammten Präzision noch hatte. In diesem Diskurszusammenhang besitzt die Kreatur (das Geschaffene) Würde, weil sie von Gott so gewollt und geschaffen ist, wie sie ist. Dies ist im Rahmen der Schöpfungslehre des abendländischen Christentums eine konsistente und logisch ableitbare Konzeption.<sup>7</sup> Wesen, die von Gott gewollt und geschaffen sind, dürfen nicht der vollen Verfügungsfreiheit des Menschen ausgeliefert sein. Die Tradition eines letztlich religiös-theologisch bestimmten Diskurses wird dann in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in säkularisierter Form vor allem in Umweltschutzkreisen weitergeführt, ohne dass in jedem Fall auch die religiöse Komponente mitübernommen wird. Im konkreten Kontext der Entstehung des Verfassungsartikels ist die Annahme naheliegend, dass die Einfügung «Würde der Kreatur» in dieser neueren Tradition zu sehen ist.<sup>8</sup>

Wenn «Kreatur» als «Gesamtheit des von Gott Geschaffenen» verstanden wird, dann liefert der Ausdruck «Würde der Kreatur» gleichzeitig auch die religiöse Begründung für die Zuschreibung von Würde. Damit ist diese Bedeutung aber auch ein Beispiel dafür, in welchem Masse Interpretationen von «Würde» abhängig sind vom theoretischen Horizont und den weltanschaulichen Grundlagen, innerhalb deren sie erfolgen. Es ist klar, dass eine solche religiös gefärbte Denkfigur in der heutigen säkularisierten Verfassungswelt nicht allgemein akzeptabel ist. Praetorius/Saladin (1996) und Balzer/Rippe/Schaber (1997) klammern bei ihrer Deutung von «Kreatur» und «Würde» derartige religiöse Hintergründe und Begründungen aus. Überhaupt verzichten sie im Grunde weitgehend auf eine explizite übergreifende theoretische, philosophische oder religiöse Begründung, warum die artspezifische Integrität von Lebewesen ein schützenswertes Gut ist, welches diesen ihre spezifische Würde verleiht. Es wird zum Teil auf «Plausibilität» und damit letztlich vor allem auf den gegenwärtigen gesellschaftlichen Konsens rekurriert, innerhalb dessen eine solche Bewertung allgemein akzeptiert wird. Dieser Verzicht auf spezielle weltanschauliche Festlegungen ist angesichts des gesellschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, in dem der Verfassungsartikel umzusetzen ist, sicherlich begründbar.

c. Auch die Kritiker eines Wechsels von «*dignité de la créature*» zu «*intégrité des organismes vivants*» bewegen sich, soweit aus ihren Stellungnahmen zu erkennen ist, grundsätzlich im Rahmen der Auslegung, die Praetorius/Saladin (1996) und Balzer/Rippe/Schaber (1997) vorgelegt haben. Wenn die EKAH in der anfangs erwähnten Medienmitteilung schreibt: «In welchem Ausmass und in welcher Art und Weise Tiere und Pflanzen über eine Würde verfügen und welche Konsequenzen dies für den Umgang mit ihnen hat, darüber bestehen Divergenzen», so bezieht sich das nicht auf generellere Fragen, wie sie eben aufgeworfen worden sind, sondern vor allem auf Abgrenzungsfragen im Einzelnen: Welche Qualitäten verleihen konkret welches Mass von Würde, in welchem Umfang wird demzufolge Tieren und Pflanzen Würde zugeschrieben? Ein möglicher Streitpunkt ist etwa, auf welcher Abstraktionsebene Tieren und Pflanzen Schutz zu gewähren ist. Als schützenswert können so theoretisch gelten: 1. die artspezifischen Wesenszüge, die «ursprüngliche Zweckbestimmung»; 2. die Integrität des Genguts; 3. das unbeeinträchtigte Ausüben artspezifischer Funktionen durch das Individuum (Balzer/Rippe/Schaber 1997, 38ff.). Für Balzer/Rippe/Schaber (1997) ist dabei nur die letzte Option sinnvoll.

Ein weiterer Streitpunkt ist ferner, in welchem Grad bestimmte Eigenschaften von Lebewesen einen inhärenten Wert darstellen, der zu schützen ist: «Nicht alle Lebewesen [besitzen] denselben inhärenten Wert. Ihr Wert bemisst sich an ihrer Komplexität und an ihren Fähigkeiten» (Balzer/Rippe/Schaber 1997, 37). Die spezifische Organisation und Autonomie von Lebewesen ist in den verschiedenen Reichen der Lebewesen sehr unterschiedlich realisiert. Nach dem allgemeinen Verständnis verleiht offensichtlich nicht jeder Grad an Selbstorganisation in gleichem Mass Würde. Nach wie vor wird der Grad an Würde am Menschen gemessen: Je ähnlicher ein Lebewesen dem Menschen ist, desto eher wird ihm Würde zugeschrieben, je unähnlicher, weniger komplex organisiert, mit weniger Emotionalität begabt, desto weniger Würde besitzt es. Die Streitfrage dürfte sein, wo hier die Grenze nach unten zu ziehen ist. Während für Praetorius/Saladin (1996) zweifelsfrei Pflanzen im engeren Sinn mit einzurechnen sind, möchte Denis Müller (in «Le Temps» vom 14.2.2000) nur höheren Primaten und gewissen Haustieren eine Würde im eigentlichen Sinn zuerkennen.

Die Schutzwürdigkeit verschiedener Lebewesen kann deshalb gegeneinander abgewogen werden, und die Würde des einen Lebewesens muss u.U. gegenüber derjenigen anderer Lebewesen oder des Menschen



zurücktreten. Dies bedeutet eine Lockerung der Einschränkungen, welche durch die Achtung der Würde von Lebewesen gefordert ist. Im Übrigen ist auch die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass gewisse Lebewesen einen derart niedrigen Grad an Komplexität und Fähigkeiten haben, dass ihnen praktisch keine Würde zugeschrieben wird. Das läuft auf die Aussage hinaus, dass die Würde der Kreatur soweit zu berücksichtigen ist, als sie überhaupt eine solche besitzt.

#### **2.4 Fazit: Sprachliche Bedeutung und juristische Auslegung**

Wenn wir die theoretisch denkbaren Interpretationsspielräume mit den konkreten Auslegungsvorschlägen vergleichen, dann stellen wir fest:

1. «Würde» und «Kreatur» besitzen potentiell sehr weite Bedeutungsfelder, die aber untereinander kaum konsistent oder kompatibel sind und deren jeweilige Ausdeutung nur individuell begründbar ist und sich jedenfalls nicht aus einer allgemein akzeptierten Wortbedeutung ergibt.
2. Die beiden erwähnten Auslegungsvorschläge gehen gegenüber den theoretisch denkbaren Interpretationen tendenziell restriktiv vor: Der Objektbereich, dem Würde zugeschrieben werden kann, wird auf die Individuen des Tier- und Pflanzenbereichs eingeschränkt. Ebenso wird der Umfang der schützenswerten Güter stark eingegrenzt, nämlich möglichst auf das Individuum und seine artspezifische Lebensweise. Deren Schutzwürdigkeit wird im Verhältnis zu anderen Gütern relativiert. Verweise auf speziellere theoretische Begründungen, warum die artspezifische Integrität von Lebewesen ein schützenswertes Gut ist, welches diesen ihre spezifische Würde verleiht, werden praktisch ausgeklammert.
3. Insgesamt erscheint das zumeist restriktive Vorgehen bei der Auslegung in den erwähnten Vorschlägen als Ergebnis einer allgemeinen Auslegungsmaxime, wonach der Wortlaut eines Verfassungsartikels so auszulegen ist, dass er anwendbares Recht schafft und gesellschaftliches und staatliches Handeln nicht blockiert oder verunmöglicht, sondern in allgemein akzeptierbare Bahnen lenkt. Im Bedarfsfall steht dabei nicht die potenzielle wörtliche Bedeutung eines Ausdrucks im Vordergrund, sondern die Notwendigkeit, daraus einen rechtlich handhabbaren Begriff zu gewinnen. Sprachliche Bedeutung und juristische Auslegung driften in diesem Falle auseinander.

## 2.5 Nachbemerkung: Zur Umsetzung von Art. 120 Abs. 2 nBV

### in der Gen-Lex-Vorlage

Die Umsetzung von Art. 120 Abs. 2 nBV (der dem Art. 24<sup>novies</sup> Absatz 3 aBV entspricht) in der Gesetzgebung erfolgte in der sog. «Gen-Lex-Vorlage» u. a. durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) (BBl 2000, 2391). In der Ausarbeitung stützte sich der Bundesrat grundsätzlich auf die Auslegung von Schweizer/Saladin im Kommentar BV zu Art. 29<sup>novies</sup> Abs. 3 sowie auf Praetorius/Saladin (1996): Der Anwendungsbereich von «Würde der Kreatur» wird auf Tiere und Pflanzen eingegrenzt; das Gut, das auf Grund der Würde von Lebewesen als schützenswert gilt, wird als artspezifische Lebensweise von Lebewesen umschrieben<sup>9</sup>: Diese Auslegung wird somit in der Gesetzgebung weiter gefestigt. Repräsentativ sind vor allem Art. 1 Abs. 1 und Art. 29a Abs. 1 USG (Entwurf):

#### *Art. 1 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten. Es soll bei Tieren und Pflanzen die Würde der Kreatur schützen.*

#### *Art. 29a Grundsätze*

*<sup>1</sup> Mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen darf nur so umgegangen werden, dass:*

- a. die Umwelt oder der Mensch nicht gefährdet werden kann;*
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt wird;*
- c. bei Tieren und Pflanzen die Würde der Kreatur nicht missachtet wird.*

*<sup>2</sup> Vor gentechnischen Veränderungen des Erbmaterials von Tieren und Pflanzen muss im Hinblick auf eine mögliche Missachtung der Würde der Kreatur eine Güterabwägung durchgeführt werden. Dabei ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen. In ihrer Würde werden Tiere und Pflanzen um ihrer selbst willen geschützt, namentlich in ihren artspezifischen Eigenschaften und Lebensweisen. Der Bundesrat kann Kriterien für die Güterabwägung festlegen und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen gentechnische Veränderungen ohne Güterabwägung im Einzelfall zulässig sind.*

Das Formulierungsmuster «die Würde der Kreatur bei Tieren und Pflanzen» erscheint allerdings nicht besonders glücklich. Es dissoziiert die Ausdrücke «Kreatur» und «Tiere und Pflanzen» in einer Weise, welche das Verstehen letztlich wieder erschwert. Wenn in Art. 29a Abs. 1 Bst. c USG (Entwurf) steht: «Mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen darf nur so umgegangen werden, dass: ... c. bei Tieren und Pflanzen die Würde der Kreatur nicht missachtet wird», wirft das die Frage auf, inwiefern durch den Umgang mit Organismen bei Tieren und Pflanzen die Würde der Kreatur missachtet werden kann. Manche Formulierungen in der Botschaft legen den Gedanken nahe, die «Würde der Kreatur» sei eine besondere, als solche wohlumschriebene spezielle Eigenschaft von Tieren und Pflanzen. Auch die Formulierung von Art. 29a Abs. 2 erster Satz USG (Entwurf) «Vor gentechnischen Veränderungen des Erbmaterials von Tieren und Pflanzen muss im Hinblick auf eine mögliche Missachtung der Würde der Kreatur eine Güterabwägung durchgeführt werden» könnte darauf schliessen lassen, dass es sich bei der «Würde der Kreatur» um ein anderes, umfassenderes Gut als die Würde von Tieren und Pflanzen handelt. Dieser Interpretation widersprechen jedoch alle anderen Formulierungen im Gesetzesentwurf zu diesem Punkt. Es erscheint überhaupt kaum sinnvoll, zu sagen, ein Rind besitze «eine / die Würde der Kreatur». Sinnvollerweise würden wir eher formulieren, ein Rind besitze als Lebewesen – d. h. aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften als Lebewesen – eine bestimmte eigene Würde. Generell könnte man in all diesen Fällen den Ausdruck «Kreatur» weglassen; Art. 1 Abs. 2 zweiter Satz USG (Entwurf) würde m. E. nichts an normativem Gehalt verlieren, wenn er umformuliert würde zu «Es soll die Würde von Tieren und Pflanzen schützen». Offenbar wurde der Ausdruck «Würde der Kreatur» vor allem deshalb in dieser Explizitität in den einzelnen Formulierungen eingeführt, um den formalen Anschluss an die entsprechende Verfassungsbestimmung sichtbar zu machen. Im Einzelnen werden allerdings die Auslegungsprobleme weiterhin nicht endgültig gelöst, sondern an weitere Instanzen übertragen (Verordnungsgebung, Eidgenössische Fachkommission für die biologische Sicherheit, Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im ausserhumanen Bereich).

### **3 «Würde der Kreatur» / «dignité de la créature» vs. «intégrité des organismes vivants»**

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Überlegungen zu den denkbaren und tatsächlichen Auslegungsmöglichkeiten des Ausdrucks «Würde der Kreatur» soll nun in einem zweiten Schritt ein Vergleich dieses Ausdrucks

mit der strittigen Formulierung «intégrité des organismes vivants» unter-  
nommen werden, um die Konsequenzen abschätzen zu können, welche  
möglicherweise dieser Ersatz kann.

### 3.1 Wie «Kreatur» übersetzen?

Der Ersatz von «dignité de la créature» durch «intégrité des organismes  
vivants» war seinerzeit sprachlich bedingt. Namentlich der Ausdruck «créa-  
ture» ist trotz des formalen Parallelismus eine eher unglückliche Fehlüber-  
setzung: «créature» unterscheidet sich bedeutungsmässig bei aller forma-  
len Ähnlichkeit in wesentlichen Nuancen vom deutschen «Kreatur». Nach  
den grossen französischen Wörterbüchern wie «Le Grand Robert» und  
«Grand Dictionnaire Larousse» hat «créature» u. a. in der französischen  
Gegenwartssprache die folgenden Bedeutungen: 1. in religiös gefärbter  
Sprache «être créé, par opposition à dieu», also «Geschöpf», wobei es prak-  
tisch überwiegend den Menschen bezeichnet; 2. in gewissen Kontexten  
Bezeichnung für Frauen: «une belle créature», «quelle sottie créature»; 3. wie  
im Deutschen: (pejorativ) «personne, qui doit sa situation qu'à la protection  
d'une autre» («Kreatur einer anderen Person» im abschätzigen Sinn). Alle  
diese Bedeutungen sind ungeeignet, den Sinn von deutsch «Kreatur» in  
«Würde der Kreatur» zu treffen. Am nächsten käme dieser Bedeutung im  
Französischen «création» im Sinne von «ensemble des êtres et des choses  
créés»; dabei würde allerdings wie im deutschen «Schöpfung» die kollekti-  
ve Bedeutung stärker als erwünscht im Vordergrund stehen. Die Wiederga-  
be von «Kreatur» durch «organismes vivants» ist in dieser Situation eine  
typische Ersatzlösung für ein Übersetzungsproblem: Statt einer unmög-  
lichen Wiedergabe durch ein (nicht existierendes) Wort mit der gleichen  
abstrakten Bedeutung wird ein Ausdruck gewählt, der wenigstens sachlich  
im gegebenen Kontext den gleichen konkreten Bezeichnungsumfang hat  
wie das Wort der Partnersprache.

### 3.2 «Würde»/«dignité» – «Integrität»/«intégrité»

Im Unterschied zur Übersetzung von «Kreatur» wäre die Beibehaltung von  
«dignité» als Entsprechung von «Würde» wohl eher denkbar gewesen. Der  
Ersatz durch «intégrité» ist deshalb vor allem durch ein Missbehagen ange-  
sichts eines schlecht definierbaren Ausdrucks begründbar; mit eine Rolle  
mag gespielt haben, dass die entsprechenden ethischen Diskussionen vor  
allem im deutschen und englischen Sprachraum stattfanden und so der  
Ausdruck «dignité de la créature» im Französischen noch keine Tradition  
hatte.

Der Ersatz von «dignité» durch «intégrité» ist sicherlich eine relevante Verschiebung des Inhalts; sie erscheint bei genauerem Zusehen allerdings nicht völlig willkürlich. In der ganzen Diskussion um die «Würde der Kreatur» ist «Integrität» keineswegs ein Fremdkörper, sondern im Gegenteil ein offenkundig sehr naheliegendes Konzept. In konkreten Formulierungen werden gleichzeitig mit «Würde» sehr oft auch Begriffe wie «Unversehrtheit», «Unverletzlichkeit» und «Integrität» verwendet. Zum gleichen Inhalt, wie er in Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV geregelt wurde, gab es seinerzeit bei den Beratungen zum entsprechenden Verfassungsartikel – mit teilweisen materiellen Unterschieden – andere Formulierungsversuche. Eine Minderheit schlug bei der Beratung eine Alternative zu Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV in Form eines neuen Artikels vor, dessen Absatz 1 gelautet hätte:

*<sup>1</sup> Das Tier, die Pflanze und die Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt. Die Würde der Kreatur ist zu gewährleisten; Tiere und Pflanzen haben Anspruch auf Unversehrtheit.*<sup>10</sup>

Noch vor der Volksabstimmung über den neuen Art. 24<sup>novies</sup> aBV wurde ferner eine neue Volksinitiative («Gen-Schutz-Initiative») gestartet; der erste Absatz des Textes dieser Volksinitiative lautete:

*<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche und Gefahren durch genetische Veränderungen am Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde und der Unverletzlichkeit der Lebewesen, der Erhaltung und Nutzung der genetischen Vielfalt sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung.*<sup>11</sup>

An anderen Stellen erscheint «Integrität» direkt als Bestandteil einer Definition von «Würde». Saladin/Schweizer definieren im Kommentar BV (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3, Rz.116.) etwa, «dass ‘Würde der Kreatur’ ... als spezifische Werthaftigkeit, als spezifischer Eigenwert von Tieren und Pflanzen, als ‘Integrität’ zu verstehen ist». Michael Schneider identifiziert «Würde» direkt mit «Integrität»:

*Als Vorschlag möchte ich zur Diskussion stellen, die geschöpfliche Würde als natürliche Integrität des Tieres zu verstehen. Diese Integrität tierlicher Subjektivität wäre in meinen Augen gewahrt, solange das Tier – trotz seiner Nutzung durch den Menschen und züchterische Eingriffe – seine selbständige Lebensfähigkeit in natürlicher bzw. naturnaher Umgebung beibehält, ...» (zit. nach Teutsch 1995, 102)*

Andererseits kann der Schutz der Integrität auch eher als Konsequenz aus dem Gebot der Achtung der Würde der Kreatur erscheinen:

*[Bei der gesetzlichen Konkretisierung von Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV] «ist der Integrität des Tieres, insbesondere seiner Fähigkeit zum Selbstaufbau*

*und Selbsterhaltung, der Erhaltung von artgemässer Gestalt und artgemässen Verhaltens sowie dem Vermeiden unnötigen Leidens und einer dem Tier nicht angepassten Produktionsleistung Aufmerksamkeit zu schenken». (IDAGEN-Bericht S. 34, zit. nach Praetorius/Saladin 1996, 44 Anm. 158.)*

All diese Umschreibungen von «Integrität» decken sich im Übrigen dem Sinn nach mit dem, was etwa in der Botschaft zur Gen-Lex-Vorlage (BBl 2000, 2391) zur Achtung der Würde der Kreatur ausgeführt wird (Erläuterungen zu Art. 29a unter Ziff. 2.1):

*Achtung der Würde der Kreatur bedeutet, im Umgang mit Tieren und Pflanzen dafür besorgt zu sein, dass diese jene Funktionen und Fähigkeiten ausüben können, die Wesen ihrer Art in der Regel ausüben (namentlich Wachstum, Fortpflanzung, Bewegung, soziale Fähigkeiten).*

Insgesamt ergibt sich daraus, dass der Ausdruck «Integrität» oder wenigstens sein Inhalt offensichtlich im Zusammenhang mit der Diskussion um die «Würde der Kreatur» besser etabliert ist und einen schärferen Umriss hat, als die EKAH vermutet, wenn sie bemerkt, er sei «sehr ambivalent».

Welches ist nun der logische Zusammenhang zwischen «Würde» und «Integrität», der dazu führt, dass die beiden Begriffe so regelmässig in Verbindung gebracht werden? Eine definitorische Identifikation, wie sie von Michael Schneider vorgeschlagen wird (s.o.), scheint sprachlich-begrifflich nicht sinnvoll. «Integrität» kann umschrieben werden als «Zustand eines komplexen Organismus, als solcher in seinen Teilen nicht beschädigt oder in seinen Funktionen nicht beeinträchtigt zu sein, so dass er seine wesensgemässen Funktionen ausüben kann.» Dies ist ein Zustand oder eine Eigenschaft eines Organismus. «Würde» ist demgegenüber ein komplexerer Begriff. Unabhängig von allen Deutungen im einzelnen können wir in «Würde» wohl einen irreduzibeln Kern an drei Bedeutungsdimensionen ausmachen:

- Würde wird bedingt und begründet durch bestimmte Qualitäten;
- durch Würde wird von Menschen eine bestimmte Wertschätzung eingefordert;
- diese Wertschätzung fordert wiederum bestimmte Handlungen oder den Verzicht auf bestimmte Handlungen.

Anders gesagt: In «Würde» werden Sachverhalte, Werturteile und Normen logisch miteinander verbunden: Aus Werturteilen über bestimmte Eigenschaften bestimmter Wesen folgt die moralische Pflicht, diese Wesen als Gut zu achten; daraus folgt wiederum, dass sie in ihren Eigenschaften zu schüt-

zen sind. Wenn wir Lebewesen Würde zuschreiben, dann heisst das, dass wir diesen Lebewesen als spezifischen komplexen Organismen einen eigenständigen Wert zuschreiben; aus dieser Wertschätzung folgt, dass wir diese Organismen in ihrer Eigenart und ihrer Existenzweise achten und soweit wie möglich unberührt lassen müssen. Das schützenswerte Gut, das Würde begründet und geachtet werden muss, kann bei Lebewesen als «Integrität» bezeichnet werden.

Der Unterschied zwischen dem Ausdruck «Würde» und dem Ausdruck «Integrität» besteht also darin, dass in der Zuschreibung von «Würde» auch ein Werturteil enthalten ist, aus dem die Pflicht zur Achtung bestimmter Güter folgt, währenddem mit «Integrität» lediglich ein bestimmter Zustand bezeichnet wird. Werturteile und Sachverhaltsbeschreibungen sind Entitäten auf logisch unterschiedlichen Ebenen, die nicht miteinander vermischt werden sollten.<sup>12</sup> Sie haben aber in unserem konkreten Zusammenhang der Auslegung von «Würde der Kreatur» einen ganz präzisen inneren Zusammenhang, den wir wie folgt ausformulieren können:

Wenn wir sagen: «die Würde eines Lebewesens ist zu achten», dann:

- setzen wir voraus, dass diesem Lebewesen auf Grund seiner Eigenschaften ein bestimmter Wert zugeschrieben wird;
- fordern wir, dass die Konsequenzen aus dieser Wertschätzung gezogen werden;
- schlussfolgern wir, dass die Integrität des Lebewesens geschützt werden muss.

Wenn wir sagen: «die Integrität eines Lebewesens ist zu schützen»

- fordern wir, dass die Integrität eines Lebewesens geschützt wird.

Der Ausdruck «die Integrität eines Lebewesens ist zu schützen» formuliert also explizit eine Aussage, die im Ausdruck «die Würde eines Lebewesens ist zu achten» nur implizit als Konsequenz enthalten ist, und sie klammert eine implizite Voraussetzung dieses Ausdrucks «die Würde eines Lebewesens», dessen Wertschätzung, aus.

### **3.3 «Der Würde der Kreatur Rechnung tragen» – «respecter l'intégrité des organismes vivants»**

Es scheint also, dass bei der blossen Nennung von «Integrität»/«intégrité» der Aspekt der Wertschätzung eines Wesens, der in der Zuschreibung von Würde erfolgt, im expliziten Wortlaut ausgeklammert wird. Es wird lediglich der Bereich der Handlungsnormen erwähnt.

Dass Lebewesen eine bestimmte Wertschätzung zukommt, wird in der geänderten Formulierung der neuen Bundesverfassung allerdings keineswegs als irrelevanter Aspekt weggelassen. Jede Norm, die vorschreibt, dass gewisse Güter zu schützen sind, setzt voraus, dass der Gesetzgeber diesen Gütern einen bestimmten Wert zuschreibt. Normaussagen in Erlassen müssen aber bekanntlich nicht begründen, warum eine Norm statuiert wird, warum also z. B. ein bestimmtes Gut zu schützen ist. Die Voraussetzung einer Wertschätzung, die in der Aussage enthalten ist, dass der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, kann auch daraus erschlossen werden, dass die Verfassung die Achtung der Integrität von Lebewesen verlangt. Insofern machen die beiden Formulierungen letztlich wieder die gleichen Voraussetzungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das entsprechende Verb bei der sprachlichen Veränderung ebenfalls geändert wurde: statt «elle tient compte de la dignité de la créature» heisst es neu «elle respecte l'intégrité des organismes vivants». «Respecter» impliziert in weitaus prägnanterer Weise «Achtung vor dem Wert eines Gutes» als «tenir compte»/»berücksichtigen»; letzteres fordert lediglich, zu überprüfen, ob ein bestimmter Wert vorliegt oder nicht, und lässt auch die Möglichkeit offen, dass ein solcher nicht existiert. Anders formuliert: Der Aspekt, dass Lebewesen ein bestimmter Wert zugemessen wird, wird im Ausdruck «tenir compte de la dignité» auf Grund des Substantivs «dignité» vorausgesetzt, im Ausdruck «respecter» direkt gefordert. Der intendierte normative Gehalt wird damit in der Formulierung «respecter l'intégrité des organismes vivants» letztlich direkter und präziser benannt als mit «tenir compte de la dignité de la créature».

#### **4 Schlussfolgerungen**

1. Ohne konkrete Auslegung ist der Ausdruck «Würde der Kreatur» ein inhaltlich unbestimmter Ausdruck, aus dem sich keine eindeutigen Schlussfolgerungen ziehen lassen. Wer verbindliche Aussagen über den Unterschied zwischen «Würde der Kreatur»/»dignité de la créature» und «intégrité des organismes vivants» machen will, muss zuerst eine Auslegung des Ausdrucks «Würde der Kreatur» angeben.
2. Die existierenden und durch die Gesetzgebung zum Kanon gewordenen Auslegungen stellen gegenüber denkbaren anderen Auslegungsvarianten Einengungen und Konkretisierungen dar, sind aber nur zum Teil durch die möglichen Wortbedeutungen von «Kreatur» und «Würde» legitimiert. Sie sind begründbar durch die Anforderung an Auslegungen, dem Verfassungstext einen konkret umsetzbaren Sinn zu geben.



3. Die einzelnen Ausdrücke «dignité» – «intégrité» und «créature» – «organismes vivants» haben in Isolation – in einem Wörterbuch – wohl unterschiedliche Bedeutungspotenziale. Wie gerade das Beispiel einer Auslegung von «Würde der Kreatur» deutlich zeigt, kann ein blosser Vergleich zwischen isolierten Bedeutungsangaben aber keine Antwort darauf geben, welches die tatsächliche Bedeutung der zusammengesetzten Ausdrücke und welches das Bedeutungsverhältnis zwischen zwei komplexen Ausdrücken ist.
4. Der Bedeutungsgehalt von «elle respecte l'intégrité des organismes vivants» trifft faktisch ziemlich genau den normativen Gehalt der vorliegenden konkreten Auslegungen von «sie trägt der Würde der Kreatur Rechnung»: Der Geltungsbereich wird auf Tiere und Pflanzen – mit bislang unbestimmter Abgrenzung – beschränkt, die Norm soll den Schutz der Integrität von Tieren und Lebewesen gewährleisten, d. h. ihrer Fähigkeit, «Funktionen und Fähigkeiten ausüben zu können, die Wesen ihrer Art in der Regel ausüben (namentlich Wachstum, Fortpflanzung, Bewegung, soziale Fähigkeiten)» (Botschaft zur Gen-Lex-Vorlage, siehe oben). Damit befinden sich die Autoren dieser Formulierung durchaus im Kreis jener, «für welche 'Würde der Kreatur' zwar ein Missbegriff ist, den sie jedoch, loyal gegenüber der Verfassungsgemeinschaft, auszulegen und justitiabel zu machen suchen» (Beat Sitter-Liver, NZZ, 26.7.99). Es handelt sich hier allerdings um ein klassisches Übersetzungsproblem: Ein in der Originalsprache problematischer Ausdruck wird so übersetzt, dass der faktische Sinn präziser getroffen wird als u.U. in der Originalsprache gemeint.
5. Beim Ersatz von «dignité de la créature» durch «intégrité des organismes vivants» geht allerdings die mögliche begriffsgeschichtliche Assoziation an den älteren Kontext verloren, in dem dieser Ausdruck geläufig geworden ist, die religiöse Rede von der Würde des Geschaffenen, in der «Kreatur» in einem theologischen Sinn verstanden wird als «Gesamtheit des von Gott Geschaffenen», dessen Würde gerade durch die Erschaffung durch Gott begründet wird. Dieser Anschluss wird allerdings, wie erwähnt, auch in den massgebenden Auslegungen des Ausdrucks «Würde der Kreatur» ausgeklammert. Es ist allgemein nicht zu erkennen, dass diese Ausklammerung des historischen Hintergrunds eine Reduktion des normativen Gehalts der Bestimmung zur Folge hat. Der ursprüngliche Diskurs setzt das Konzept in einen religiösen Begründungszusammenhang, der weder von allen Betroffenen akzeptiert wird noch allen Befürwortern der Norm bewusst sein dürfte noch für die verfassungsrechtliche Gültigkeit der Norm bedeutsam ist.

6. Zusammenfassend: Es ist nicht zu erkennen, inwiefern das Nebeneinander von «Würde der Kreatur» und «intégrité des organismes vivants» Auslegungsunterschiede oder Auslegungsprobleme für die entsprechenden Bestimmungen zur Folge haben könnte. Wenn inhaltliche Unterschiede bestehen, wurde noch nicht gezeigt, in welcher Hinsicht sie für die Auslegung und die Anwendung von normativer Relevanz sein könnten.

Auch wer auf einer Beibehaltung der Formulierung «dignité de la créature» beharrt, kommt im Übrigen nicht darum herum, anzuerkennen, dass im Deutschen die Begriffe faktisch bereits eine Uminterpretation im oben dargestellten Sinn erfahren haben. Wer darauf besteht, dass die beiden französischen Formulierungen verschiedene Bedeutungen besitzen, lässt ausser Acht, dass in der Auslegung die allenfalls denkbaren «eigentlichen Bedeutungen» der Ausdrücke im Deutschen in der Praxis schon nicht mehr existieren und durch dem Verfassungs- und Gesetzgebungszweck angepasste Bedeutungen ersetzt worden sind.

7. Allerdings hat der Ersatz von «dignité de la créature» durch «intégrité des organismes vivants» eine formale Divergenz zwischen den Fassungen der neuen Bundesverfassung in den verschiedenen Sprachen zur Folge; ebenso wird die sprachliche Anknüpfung an einen bestehenden grösseren Diskussionszusammenhang unterbrochen. Das Problem zeigt sich praktisch etwa darin, dass in der Gen-Lex-Vorlage der terminologische Wechsel – ob absichtlich oder unbeabsichtigt – nicht nachvollzogen wurde. Diese terminologische Differenz widerspricht einem Grundprinzip der Gesetzesredaktion, dass Gleiches immer gleich formuliert werden sollte, sowie einem weiteren nützlichen Prinzip, wonach Gesetze wenn möglich inhaltlich und formal nicht von einem etablierten Sprachgebrauch der Gemeinsprache abweichen sollten. Die Einführung des Ausdrucks «intégrité des organismes vivants» hat also potenziell eine Sprachunsicherheit zur Folge, die sicher unerwünscht ist.

## Anmerkungen

- 1 Die Änderung war schon im Vernehmlassungsentwurf von 1996 enthalten und wurde weder in der Vernehmlassungsphase noch während der parlamentarischen Beratungen beanstandet. Sie wurde erst nach der Volksabstimmung im Mai 1999 anlässlich eines Kolloquiums an der Universität Lausanne öffentlich konstatiert.
- 2 Auch Saladin/Schweizer im Kommentar BV (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3, Rz. 112) bemerken: «Diese Anweisungen bieten der Auslegung teilweise beträchtliche Schwierigkeiten.»
- 3 Siehe zum folgenden Schweizer im Kommentar BV (Art. 24<sup>novies</sup> Rz. 3).
- 4 Zu Einzelheiten dieser Geschichte siehe z.B. Giese (1975), Kondylis (1992).
- 5 Wenn Kondylis (1992) seine Darstellung der Geschichte des Konzepts «Würde» mit der Feststellung abschliesst «Infolge dieses vielfachen und widersprüchlichen philosophischen und politischen Sprachgebrauchs ist 'Menschenwürde' zu einer Leerformel neben anderen geworden», so ist dies wohl zu pessimistisch gesehen. Die Aussage impliziert wohl, dass die blossе Anrufung des Wortes «Würde» unverbindlich ist; wenn ein präziserer theoretischer Rahmen vorgegeben wird, kann aber durchaus sinnvoll von Würde gesprochen werden.
- 6 Zugänglich über das Internet unter der Adresse «<http://corpora.ids-mannheim.de/>»
- 7 Vgl. die vielen Verweise in Teutsch (1995).
- 8 Fraglich ist m.E. allerdings, ob die Autoren des Verfassungsartikels diese Zusammenhänge explizit reflektiert haben.
- 9 In der französischen Fassung der Gen-Lex-Vorlage wird auch nach der Annahme der neuen Bundesverfassung weiterhin der Ausdruck «dignité de la créature» verwendet.
- 10 Amtl. Bull. NR 1991, 636.
- 11 BBl 1992 II, 1652ff.
- 12 Das Nebeneinander von «Würde» und «Integrität» in ein und derselben Formulierung manifestiert in der Regel eine gewisse logische und semantische Unschärfe von Formulierungen. Im Zusammenhang mit normativen Aussagen ist das Nebeneinander erklärlich insofern, als mit der Verwendung des Ausdrucks «Würde» in solchen Zusammenhängen ja grundsätzlich Handlungsnormen mitgemeint sind wie jene, dass die Integrität eines Wesens zu schützen ist.

## Literatur

- Balzer, Philipp/Rippe, Klaus Peter/Schaber Peter, 1997, Was heisst Würde der Kreatur? Expertenbericht. Bern, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, (Schriftenreihe Umwelt Nr. 294).
- Giese, Bernhard, 1975, Das Würde-Konzept, Berlin. (Schriften zur Rechtstheorie H. 45).
- Interdepartementale Arbeitsgruppe für Gentechnologie (IDAGEN), 1993, Koordination der Rechtsetzung über Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin. IDAGEN-Bericht, Bern.
- Jean-François Aubert et al. (Hgg.), 1996, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.
- Kondylis, Panajotis 1992, Art. «Würde», in: Brunner Otto/Conze Werner/Koselleck Werner, Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, Stuttgart 1972.
- Praetorius, Ina/Saladin, Peter [unter Mitw. von Liz Fischli-Giesser, Myriam Grütter, Peter Krepper], 1996, Die Würde der Kreatur. (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 BV). Bern, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, (Schriftenreihe Umwelt Nr. 260).
- Teutsch, Gotthard M., 1995, Die «Würde der Kreatur». Bern et al.

## **Résumé**

*La version française de l'article 120 alinéa 2 de la nouvelle Constitution fédérale a remplacé la notion de «dignité de la créature» par celle d'«intégrité des organismes vivants». Cette modification a fait l'objet de vives critiques non seulement du fait qu'elle a été introduite discrètement dans le cadre de la mise à jour de la Constitution, mais surtout parce qu'elle créerait une différence matérielle intolérable entre les versions française et allemande de cet article. L'auteur de la présente contribution a étudié si cette différence de fond existe effectivement et dans l'affirmative, quelles pourraient en être les conséquences. Une analyse linguistique détaillée démontre qu'il est très difficile de cerner le sens exact de la notion allemande de «Würde der Kreatur» («dignité de la créature»). Il ressort de l'interprétation juridique de cette disposition, qui a d'ailleurs été reprise dans la législation, que cette notion est très proche de celle de «Integrität von Lebewesen» («intégrité des organismes vivants»); de ce fait, il n'y a pas de différence de fond entre le texte français et le texte allemand de l'article 120, alinéa 2 même si la dissemblance rédactionnelle peut apparaître gênante au premier abord.*